Marktgemeinde Grabern
Schöngrabern 172
2020 Hollabrunn

Tel. 02952/2132
Fax. 02952/2132-9
gemeinde@grabern.gv.at
www.gemeinde-grabern.at

Grabern, 27. September 2023
Betrifft: Sitzung des Gemeinderates

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates am **26. September 2023** im Festsaal der Marktgemeinde Grabern, 2020 Schöngrabern 172.
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.00 Uhr
Die Einladung erfolgte am 21. September 2023 durch Einzelladung mit E-Mail.

Anwesend waren:
Bürgermeister: Ing. Herbert Leeb
Geschäftsführende Gemeinderäte:
Grüneis Petra Eva, Häusler Christian, Hofstetter Hubert, Kommenda Walter, Schwarz Christoph
Gemeinderäte:
Bauer Gerhard, Dick Johannes, Hörker Alois, Kraus Eva, Kubica Michaela, Mayer Kurt, Platschek Josef, Prindl Dieter, Semmelmeyer Gerhard, Wanek Daniela
Anwesend waren außerdem: AL Christa Bieglmayer als Schriftführerin, Zuhörer
Entschuldigt abwesend waren: Bauer Ing. Rudolf, Leeb Georg, Schall Werner
Nicht entschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Herbert Leeb

Diese Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:
1) Begrüßung und Eröffnung
2) Genehmigung des Protokolls vom 21.06.2023
3) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 21.06.2023
4) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 18.09.2023
5) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Kaufansuchen für den Bauplatz „2020 Schöngrabern Hübelgrund 75“
6) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Rückkauf bzw. dem Weiterverkauf des Bauplatzes „2042 Ober-Steinabrunn 102“
7) Beratung und Beschlussfassung betreffend der Wiederbewerbung des Bauplatzes „2020 Mittergrabern Am Weinberg 9“ zum Verkauf
8) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen um Änderung des Eigentümers für den Bauplatz „2020 Schöngrabern Hübelgrund 83“
9) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Kaufansuchen für die Wegparzelle Nr. 566 KG Ober-Steinabrunn
10) Beratung und Beschlussfassung betreffend die teilweise Verlegung der Wegparzelle Nr. 1082 KG Mittergrabern und dem Ankauf von Teilen der Parzellen Nr. 495, 496, 497, 498, 499 und 500 KG Mittergrabern
11) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen um Löschung des Wiederkaufsrechts für die Parzelle Nr. 935/9 KG Mittergrabern
12) Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen in der KG Schöngrabern
13) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen der Höller Elektrotechnik GmbH um Leitungsverlegung auf Gemeindegrund in der KG Windpassing

14) Beratung und Beschlussfassung der Verordnung über die Freigabe der Aufschließungszone in der KG Obergrabern
15) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordungsprogrammes betreffend die KG Mittergrabern
16) Beratung und Beschlussfassung des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (LED-Umrüstung Straßenbeleuchtung)
17) Beratung und Beschlussfassung betreffend Maßnahmen im Rahmen des Ergebnisses zum Thema „Wohlfühlgemeinde"
18) Personalangelegenheiten

Hinweis
Der Tagesordnungspunkt 18 ist nicht öffentlich!

VERLAUF DER SITZUNG:

zu 01.: Begrüßung und Eröffnung
Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

zu 02.: Genehmigung des Protokolls vom 21.06.2023:
Es wurden keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll eingebracht. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

zu 03.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 21.06.2023:
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Herr GR Prindl berichtet von der unangesagten Prüfungsausschusssitzung vom 21.06.2023.

zu 04. Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 18.09.2023:
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Herr GR Prindl berichtet von der angesagten Prüfungsausschusssitzung vom 18.09.2023.

zu 05. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Kaufansuchen für den Bauplatz „2020 Schöngrabern Hübelgrund 75":
Sachverhalt: Mit Schreiben vom 08.08.2023 ersuchen Herr und Frau Bejzaroski Edon und Senija, 2020 Hollabrunn um Ankauf des Bauplatzes 2020 Schöngrabern Hübelgrund 75, Parz. 740/7-8 zum ortsüblichen Baulandpreis von ursprünglich € 26,--/m². Die lt. Gemeinderatsbeschluss vom 29.9.2021 erforderlichen Unterlagen zum Kaufansuchen wurden vorgelegt.

Beschluss Gemeindevorstand:
Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Verkauf des Bauplatzes Parz. 740/7-8 zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: 4 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GfGR Hoffstetter)

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Verkauf des Bauplatzes Parz. 740/7-8 zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: 13 Prostimmen, 3 Stimmenthaltungen (Team)

zu 06. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Rückkauf bzw. dem Weiterverkauf des Bauplatzes „2042 Ober-Steinabrunn 102":
Sachverhalt: Mit GR-Beschluss vom 24.06.2020 und Kaufvertrag vom 10.09.2020 wurde Herrn Klement Robert und Frau Stütz Daniela der Bauplatz „2042 Ober-Steinabrunn 102"

abverkauft. Mit Abgabenbescheid vom 24.08.2022 wurde die Aufschließungsabgabe vorgeschrieben. Für diese wurde vom Gemeindevorstand eine Stundung bis 21.09.2023 (Bescheid vom 22.09.2022) bewilligt.

Im Juni 2023 hat die Gemeinde erfahren, dass der Verkauf der Liegenschaft öffentlich beworben wird und die Bauplatzeigentümer auf die Vertragspunkte des Kaufvertrages hingewiesen. Nach diversem Schriftverkehr ersucht Herr Klement und Frau Stütz mit Mail vom 28.07.2023 um Rückgabe des Bauplatzes an die Gemeinde. Daraufhin wurde der Bauplatz wieder auf der Homepage zum Verkauf angeboten.

Mit Schreiben vom 4.9.2023 ersucht Frau Brich Sandra, 5442 Russbach um Ankauf des Bauplatzes 2042 Ober-Steinabrunn 102, Parz. 736/2 zum ortsüblichen Baulandpreis von € 10,--/m². Die lt. Gemeinderatsbeschluss vom 29.9.2021 erforderlichen Unterlagen zum Kaufansuchen wurden vorgelegt.

Beschluss Gemeindevorstand:
Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge wie folgt beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

- *Es wird dem Rückkauf des Bauplatzes zugestimmt, wenn*
  1. *die Stundungszinsen für die Aufschließungsabgabe vorweg von den ursprünglichen Eigentümern bezahlt werden und*
  2. *vor Unterfertigung des Kaufvertrages von den ursprünglichen Eigentümern die Aufschließungsabgabe bezahlt wird oder als dingliches Recht im Kaufvertrag gesondert angeführt sind.*
- *Es wird dem Verkauf des Bauplatzes Parz. 736/2 an Frau Brich Sandra zum ortsüblichen Baulandpreis zugestimmt.*

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

- Es wird dem Rückkauf des Bauplatzes zugestimmt, wenn
  1. die Stundungszinsen für die Aufschließungsabgabe vorweg von den ursprünglichen Eigentümern bezahlt werden und
  2. vor Unterfertigung des Kaufvertrages von den ursprünglichen Eigentümern die Aufschließungsabgabe bezahlt wird oder als dingliches Recht im Kaufvertrag gesondert angeführt sind.
- Es wird dem Verkauf des Bauplatzes Parz. 736/2 an Frau Brich Sandra zum ortsüblichen Baulandpreis zugestimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

zu 07. Beratung und Beschlussfassung betreffend der Wiederbewerbung des Bauplatzes „2020 Mittergrabern Am Weinberg 9" zum Verkauf:
Sachverhalt: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2021 wurde Frau Dick Bernadette der Bauplatz 2020 Mittergrabern Am Weinberg 9 abverkauft. Beim persönlichen Gespräch am 26.06.2023 teilte Frau Dick mit, dass sie nicht beabsichtigt den Bauplatz zu bebauen. Das im Kaufvertrag verankerte Wiederkaufsrecht berechtigt die Gemeinde zum Rückkauf des Bauplatzes.

Beschluss Gemeindevorstand:
Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge beschließen, dass von den vertraglichen Bedingungen insofern Gebrauch gemacht wird, dass Frau Dick davon informiert werden soll, dass das gegenständliche Grundstück mit sofortiger Wirkung von Seiten der Marktgemeinde Grabern wieder beworben wird und sie bei einem Interessenten dem Weiterverkauf zustimmen muss.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass von den vertraglichen Bedingungen insofern Gebrauch gemacht wird, dass Frau Dick davon informiert werden soll, dass das gegenständliche Grundstück mit sofortiger Wirkung von Seiten der Marktgemeinde Grabern wieder beworben wird und sie bei einem Interessenten dem Weiterverkauf zustimmen muss.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

zu 08. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen um Änderung des Eigentümers für den Bauplatz „2020 Schöngrabern Hübelgrund 83“:
Sachverhalt: Mit Schreiben der Rechtsvertretung Mag.Ebert/Mag.Holzer vom 26.6.2023 ersucht Frau Köller Gertraud, 2020 Schöngrabern um Zustimmung zur Übertragung des Bauplatzes 2020 Schöngrabern Hübelgrund 83 an die Schwiegertochter Frau Kietaibl Tamara.

Beschluss Gemeindevorstand:
Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der Weitergabe der Liegenschaft an die Schwiegertochter unter Beibehaltung der Wieder- und Vorkaufsrechte zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Weitergabe der Liegenschaft an die Schwiegertochter unter Beibehaltung der Wieder- und Vorkaufsrechte zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

zu 09. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Kaufansuchen für die Wegparzelle Nr. 566 KG Ober-Steinabrunn:
Sachverhalt: Mit Mail vom 26.07.2023 ersuchen Herr und Frau Zeitelberger Bettina und Dieter, 2042 Guntersdorf um Abverkauf der Wegparzelle Nr. 566 KG Ober-Steinabrunn zum Preis von € 5,00/m². Die Parzelle ist in der Natur nicht als Weg ausgeführt und daher für den landwirtschaftlichen Verkehr unbedeutend.

Beschluss Gemeindevorstand:
Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem Abverkauf der Wegparzelle 566 KG Ober-Steinabrunn an Herrn und Frau Zeitelberger zum Preis von € 5,00/m² zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlusfassung vorlegen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Abverkauf der Wegparzelle 566 KG Ober-Steinabrunn an Herrn und Frau Zeitelberger zum Preis von € 5,00/m² zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

zu 10. Beratung und Beschlussfassung betreffend die teilweise Verlegung der Wegparzelle Nr. 1082 KG Mittergrabern und dem Ankauf von Teilen der Parzellen Nr. 495, 496, 497, 498, 499 und 500 KG Mittergrabern:
Sachverhalt: Im Zuge einer Begehung des gemeindeeigenen Weges Parz. 1082 KG Mittergrabern wurde festgestellt, dass sich dieser in der Natur Richtung Norden hin verschoben hat und teilweise über Privatgrund verläuft. Nachdem sich auf der gegenüberliegenden Wegseite eine steile Böschung befindet, soll der Weg nicht auf die alte

Trasse zurückverlegt werden sondern die Wegfläche, die bereits auf Privatgrund verläuft, angekauft werden (lt. Teilungsplanentwurf GZ: 40947 der Arge Vermessung).
Die betroffenen Grundeigentümer stimmen dem Abverkauf der Teilflächen zu.

Beschluss Gemeindevorstand:
Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass die entsprechenden Teilflächen der Parzellen lt. Teilungsplanentwurf GZ 40947 angekauft werden sollen. Anstelle der baren Ablöse soll auf den Parzellen 495, 496 und 497 eine unbare Gegenleistung durch Mithilfe beim Einrammen der Zaunsteher durch den örtlichen Bauhof erfolgen. Es soll sich dabei ausschließlich um Arbeitszeit handeln und nicht um Geräte- und Materialbeistellung, wobei von der Gemeinde die vom Eigentümer gestellte Arbeitskräfteanzahl im gleichen Ausmaß dazugestellt wird.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass die entsprechenden Teilflächen der Parzellen lt. Teilungsplanentwurf GZ 40947 angekauft werden sollen. Anstelle der baren Ablöse soll auf den Parzellen 495, 496 und 497 eine unbare Gegenleistung durch Mithilfe beim Einrammen der Zaunsteher durch den örtlichen Bauhof erfolgen. Es soll sich dabei ausschließlich um Arbeitszeit handeln und nicht um Geräte- und Materialbeistellung, wobei von der Gemeinde die vom Eigentümer gestellte Arbeitskräfteanzahl im gleichen Ausmaß dazugestellt wird.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

zu 11. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen um Löschung des Wiederkaufsrechts für die Parzelle Nr. 935/9 KG Mittergrabern:
Sachverhalt: Im Zuge des Abverkaufes der Parzelle Nr. 935/9 KG Mittergrabern (ehem. Betriebsgebiet Dworschak) wurde festgestellt, dass hier im Grundbuch noch ein Wiederkaufsrecht aus dem Jahr 1987 für die Markgemeinde Grabern eingetragen ist. Nun ersucht das Notariat Mag. Hochstöger um Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes.

Beschluss Gemeindevorstand:
Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der Löschung des Wiederkaufsrechts zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Löschung des Wiederkaufsrechts zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

zu 12. Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen in der KG Schöngrabern:
Sachverhalt: Aufgrund der Grenzvermessung am 6.04.2023 wird mit Schreiben vom 26.06.2023 die Änderung von Grundstücksgrenzen beantragt. Im Zuge dieser Änderung verändert sich auch geringfügig die Straßenfluchtlinie, ein Trennstück im Ausmaß von 7 m² vom öffentlichen Gut der Gemeinde (Parz. 516) fällt an die Parzelle Nr. 456 von Thomas Semmelmeyer.

Beschluss Gemeindevorstand:
Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den unentgeltlichen Änderungen der Grundstücksgrenzen gemäß vorliegendem Teilungsplan GZ 41473 zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den unentgeltlichen Änderungen der Grundstücksgrenzen gemäß vorliegendem Teilungsplan GZ 41473 zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

zu 13. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen der Höller Elektrotechnik GmbH um Leitungsverlegung auf Gemeindegrund in der KG Windpassing:

Sachverhalt: Mit Mail vom 20. Juni 2023 und Ergänzung vom 17. Juli 203 ersucht die Firma Elektrotechnik GmbH um Zustimmung zur Verlegung einer Leitung auf Gemeindegrund (KG Windpassing) für eine Photovoltaikanlage.

Beschluss Gemeindevorstand:
Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der Verlegung der Leitung unter Auflage folgender Punkte zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

1. *Nach Abschluss der Arbeiten hat eine Endabnahme durch die Marktgemeinde Grabern zu erfolgen.*
2. *Seitens der Marktgemeinde Grabern wird keine Haftung für eventuelle Schäden übernommen.*
3. *Sämtliche Pflichten aus der Nutzung obliegen dem Antragsteller und es können aus der Zustimmung keine ersessenen Rechte geschlossen werden.*
4. *Für die Leitungen auf öffentlichem Grund ist Gebrauchsabgabe gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz an die Marktgemeinde Grabern zu entrichten.*
5. *Zur Aufrechterhaltung der Gewährleistung sind die Arbeiten entweder durch die Firma Leyer & Graf selbst oder unter ihrer Aufsicht durchzuführen, um für die Marktgemeinde Grabern den Gewährleistungsanspruch voll aufrecht zu halten.*

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Verlegung der Leitung unter Auflage folgender Punkte zustimmen:

1. Nach Abschluss der Arbeiten hat eine Endabnahme durch die Marktgemeinde Grabern zu erfolgen.
2. Seitens der Marktgemeinde Grabern wird keine Haftung für eventuelle Schäden übernommen.
3. Sämtliche Pflichten aus der Nutzung obliegen dem Antragsteller und es können aus der Zustimmung keine ersessenen Rechte geschlossen werden.
4. Für die Leitungen auf öffentlichem Grund ist Gebrauchsabgabe gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz an die Marktgemeinde Grabern zu entrichten.
5. Zur Aufrechterhaltung der Gewährleistung sind die Arbeiten entweder durch die Firma Leyer & Graf selbst oder unter ihrer Aufsicht durchzuführen, um für die Marktgemeinde Grabern den Gewährleistungsanspruch voll aufrecht zu halten.
6. Die Umsetzung hat bis spätestens 15. Oktober 2023 zu erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

zu 14. Beratung und Beschlussfassung der Verordnung über die Freigabe der Aufschließungszone in der KG Obergrabern:

Sachverhalt: Da bereits ein Teilungsplan für das neue Siedlungsgebiet Obergrabern in Rechtskraft erwachsen ist, ist die Freigabebedingung für die festgelegte Aufschließungszone erfüllt und kann daher freigegeben werden.

Beschluss Gemeindevorstand:
Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die vorliegende Verordnung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

Verordnung über die

Freigabe einer Aufschließungszone

§1 Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g. Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Grabern, die in der KG Obergrabern als Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone gewidmete Fläche zur Bebauung freigege-ben.

§2 Die vom Gemeinderat festgelegte Freigabebedingung
☐ Erstellung eines Teilungsplanes, der mindestens 8 Bauplätze vorsieht
ist erfüllt.

§3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwö-chigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung beschließen:

Verordnung über die
Freigabe einer Aufschließungszone

§1 Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g. Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Grabern, die in der KG Obergrabern als Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone gewidmete Fläche zur Bebauung freigege-ben.

§2 Die vom Gemeinderat festgelegte Freigabebedingung
☐ Erstellung eines Teilungsplanes, der mindestens 8 Bauplätze vorsieht
ist erfüllt.

§3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwö-chigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

zu 15. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordungsprogrammes betreffend die KG Mittergrabern:

Sachverhalt: Es ist beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Grabern abzuändern. Die geplante Änderung lag in der Zeit vom 15.06.2023 bis 27.07.2023 zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt auf.
Zu den bisher eingelangten Stellungnahmen:
- NÖ LReg Abt. Landesstraßenplanung: wird zur Kenntnis genommen

Es liegt bereits ein raumordnungsfachliches Gutachten vom 25.07.2023 vor. Dementsprechend der Stellungnahme der ASV werden folgende Änderungen im Rahmen der Beschlussfassung vorgenommen:
- Streichung des Widmungszusatzes „Veranstaltungshalle“
- Festlegung des westlichen Böschungsteils als Verkehrsfläche Privat (Vp) sowie Streichung der Widmungsgrenze
- Nachtrag der Signatur des verbleibenden Böschungsteils

Beschluss Gemeindevorstand:
Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge unter Berücksichtigung der im Sachverhalt angeführten Änderungen folgende Verordnung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende
VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 03/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Grabern dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan, GZ. 1.301-02/22, vom September 2023) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge unter Berücksichtigung der im Sachverhalt angeführten Änderungen folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 03/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Grabern dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan, GZ. 1.301-02/22, vom September 2023) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

zu 16. Beratung und Beschlussfassung des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (LED-Umrüstung Straßenbeleuchtung):

Sachverhalt: Es liegt der Fördervertrag (Förderungsantrag C312094) der Kommunalkredit Public Consulting GmbH betreffend die Bundesförderung für die LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung vor.

Beschluss Gemeindevorstand:
Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den vorliegenden Förderantrag beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Förderantrag beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

zu 17. Beratung und Beschlussfassung betreffend Maßnahmen im Rahmen des Ergebnisses zum Thema „Wohlfühlgemeinde“:

Sachverhalt: Auf Grundlage eines vorangegangenen Grundsatzbeschlusses wurde von Seiten des Bgm. in der KG Schöngrabern ein Projekt zur „Ortsentwicklung der KG Schöngrabern“ gestartet. Damit soll gewährleistet sein, dass auch die Meinungen und Wünsche der Bürger gehört werden. Ein repräsentatives Ergebnis aus Mitwirkung eines Arbeitskreises, Projekten mit Schülern und Jugendlichen und Befragung der Ortsbevölkerung liegt nun vor. Wesentlich darin ist, dass von über 90% das Thema Zufriedenheit mit „Sehr gut“ bis „Befriedigend“ bewertet ist. Dem gegenüber stehen aber auch insgesamt 440 kritische Argumente, von denen sich fast 50% mit den Themen „Ortsbild“, „Ortsbach“, „Grünraumpflege“, „Siedlungspolitik und fehlende Baugründe“ bzw. „Verkehrssicherheit, verkehrliche Maßnahmen und Hintausprobleme“ beschäftigen. Bei der zukünftigen Entwicklung des Orts sprechen sich 75% der Befragten für eine weiterhin wachsende bzw. gleichbleibene Bevölkerungsentwicklung aus.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Auf Grundlage des Ergebnisses der repräsentativen Umfrage stellt der Bgm. den Antrag erste Maßnahmen zur Umsetzung zu bringen. Diese sind wie folgt:

1. *Ansuchen an das Land NÖ zur Unterstützung in rechtlicher und technischer Sicht für den gesamten Ortsbereich Schöngrabern eine Shared-Space-Lösung umzusetzen um die Rangordnung im Verkehr neu festzulegen, dem Fußgeher, in der Folge dem Radfahrer und dann dem Fließverkehr den Vorrang zu geben. Bei diesen Lösungen nicht mehr gebrauchte versiegelte Flächen sollen rückentsiegelt werden.*
2. *Für Bereiche, die zum Punkt 1. vom Land NÖ nicht abgedeckt werden, soll der Auftrag an den Bgm. ergehen dementsprechende externe Dienstleistungen auszuschreiben und zur Vergabe dem zuständigen Gemeindegremium zur Beschlussfassung vorzulegen.*
3. *Das Land NÖ um Mitarbeit und in späterer Folge um Umsetzung bei den Rückbauarbeiten bei der Ortsdurchfahrt Schöngrabern zu ersuchen.*
4. *Entsprechend den aktuellen politischen Diskussionen an das Land NÖ ein Ansuchen zur Tempo-30-Regelung auf Bundes- und Landesstraßen im Ortsgebiet zu richten.*
5. *Ausschreibung von externen Dienstleistungen zur Ausgestaltung des Bachbegleitweges im gesamten Ortsgebiet von Schöngrabern als „Kommunikations- und Verweilfläche bzw. Promenadenweg etc.“.*
6. *Dem temporären Ausschuss für Siedlungsentwicklung soll der Auftrag erteilt werden, bis spätestens zur 1. Gemeinderatssitzung 2024 ein Konzept zu entwickeln, mit dem gesichert ist, dass die zukünftige Entwicklung der Marktgemeinde Grabern durch Beibehaltung bzw. leicht ansteigende Bevölkerungsanzahl auf Basis der repräsentativen Bürgerbefragung gewährleistet ist.*
7. *Die Willenserklärung, dass zwischen den Orten der Großgemeinde jeweils kürzest mögliche Verbindungen als Radwege ausgebaut werden – dies einerseits unter dem Gesichtspunkt möglicher Förderungen von Bund und Land, aber zumindest in einer versiegelten Breite, die sowohl einen praktischen ldw. Verkehr als auch den Radverkehr unter Berücksichtigung der bestehenden Wegbreiten zulassen. In dem Zusammenhang soll auch eine Anfrage an die Stadtgemeinde Hollabrunn gerichtet werden, die „alte Straße“ in Schöngrabern in ein Radwegenetz Hollabrunn einzubinden.*
8. *Den vorangegangenen Punkten mit Ausnahme Punkt. 6. soll hinsichtlich ihrer Anführung prioritär hinsichtlich der Reihenfolge als auch der Besicherung im Budget Rechnung getragen werden, wobei Maßnahmen nur dann umgesetzt werden, wenn dies zumindest einen ausgeglichenen Voranschlag ermöglicht.*
9. *Positive Ergebnisse aus der Umsetzung der vorangegangenen Punkte soll automatischer Auftrag sein, auch in den anderen KGS insbesondere die Punkte 1., 2., 4., unter Berücksichtigung von Punkt 8. in Angriff zu nehmen.*

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Auf Grundlage des Ergebnisses der repräsentativen Umfrage stellt der Bgm. den Antrag erste Maßnahmen zur Umsetzung zu bringen. Diese sind wie folgt:

1. Ansuchen an das Land NÖ zur Unterstützung in rechtlicher und technischer Sicht für den gesamten Ortsbereich Schöngrabern eine Shared-Space-Lösung umzusetzen um die Rangordnung im Verkehr neu festzulegen, dem Fußgeher, in der Folge dem Radfahrer und dann dem Fließverkehr den Vorrang zu geben. Bei diesen Lösungen nicht mehr gebrauchte versiegelte Flächen sollen rückentsiegelt werden.
2. Für Bereiche, die zum Punkt 1. vom Land NÖ nicht abgedeckt werden, soll der Auftrag an den Bgm. ergehen dementsprechende externe Dienstleistungen auszuschreiben und zur Vergabe dem zuständigen Gemeindegremium zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Das Land NÖ um Mitarbeit und in späterer Folge um Umsetzung bei den Rückbauarbeiten bei der Ortsdurchfahrt Schöngrabern zu ersuchen.
4. Entsprechend den aktuellen politischen Diskussionen an das Land NÖ ein Ansuchen zur Tempo-30-Regelung auf Bundes- und Landesstraßen im Ortsgebiet zu richten.
5. Ausschreibung von externen Dienstleistungen zur Ausgestaltung des Bachbegleitweges im gesamten Ortsgebiet von Schöngrabern als „Kommunikations- und Verweilfläche bzw. Promenadenweg etc.“.
6. Dem temporären Ausschuss für Siedlungsentwicklung soll der Auftrag erteilt werden, bis spätestens zur 1. Gemeinderatssitzung 2024 ein Konzept zu entwickeln, mit dem gesichert ist, dass die zukünftige Entwicklung der Marktgemeinde Grabern durch Beibehaltung bzw. leicht ansteigende Bevölkerungsanzahl auf Basis der repräsentativen Bürgerbefragung gewährleistet ist. Hier soll auf jeden Fall ein Experte zur Unterstützung zugezogen werden.
7. Der Start zur Herstellung eines verbindenden Radwegeprojektes, in das praktikable Ergebnisse aus dem Rad-Basis-Netz einfließen sollen, sodass zwischen den Orten der Großgemeinde jeweils kürzest mögliche Verbindungen als Radwege ausgebaut werden – dies einerseits unter dem Gesichtspunkt möglicher Förderungen von Bund und Land, aber zumindest in einer versiegelten Breite, die sowohl einen praktischen ldw. Verkehr als auch den Radverkehr unter Berücksichtigung der bestehenden Wegbreiten zulassen. In dem Zusammenhang soll auch eine Anfrage an die Stadtgemeinde Hollabrunn gerichtet werden, die „alte Straße“ in Schöngrabern in ein Radwegenetz Hollabrunn einzubinden.
8. Den vorangegangenen Punkten mit Ausnahme Punkt. 6. soll hinsichtlich ihrer Anführung prioritär hinsichtlich der Reihenfolge als auch der Besicherung im Budget Rechnung getragen werden, wobei Maßnahmen nur dann umgesetzt werden, wenn dies zumindest einen ausgeglichenen Voranschlag ermöglicht.
9. Positive Ergebnisse aus der Umsetzung der vorangegangenen Punkte soll automatischer Auftrag sein, auch in den anderen KGS insbesondere die Punkte 1., 2., 4., unter Berücksichtigung von Punkt 8. in Angriff zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Der Bürgermeister erklärt den folgenden TOP 18 als nicht öffentlich.
Die über diesen TOP geführten Sachverhalte, Anträge und Abstimmungen sind im nicht öffentlichen Protokoll der heutigen Sitzung festgehalten.

Protokoll genehmigt in der Sitzung vom

Unterschriften: